

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. April 2025

Art. 18 Abs. 1: Der Kanton und die politische Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, tragen die Kosten für die Beiträge nach Art. 6 und 17 dieses Erlasses hälftig.